



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Frau Adeline Demaurex  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Per Mail an [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2023

## Vernehmlassungsantwort Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten teilnehmen zu können.

Das Schweizerische Konsumentenforum kf setzt sich für die Konsumenten ein. Es zeichnet sich durch eine unvoreingenommene Haltung, Unabhängigkeit, demokratische Strukturen und eine breite Fachkompetenz aus. Davon profitieren Konsumenten, welche ihre Entscheidungsfreiheit schätzen und aufgrund sachlicher Informationen durch die Konsumgesellschaft navigieren.

Tabakprodukte erfreuen sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Innovationen der Branche und neue Produkte verlangen eine Anpassung der bestehenden Verordnung. Das Konsumentenforum erkennt den gesundheitlichen Schaden, der durch das Konsumieren von Tabakprodukten entsteht. Nichts destotrotz ist es überzeugt, dass der mündige und selbstbestimmte Konsument ein Recht auf den Konsum von Tabakprodukten hat. Die Verordnung soll zum Ziel haben, den Konsumenten auf pragmatische und unbürokratische Weise Informationen zum Tabakgenuss, aber auch zu dessen Gefahren zu ermöglichen. Gern führen wir im Folgenden vier wesentliche Punkte aus Konsumentensicht aus:

### Beipackzettel: in der heutigen digitalen Welt ein Unding

QR-Codes bewähren sich mittlerweile als Informationsquellen bestens und haben sich seit der Coronapandemie schlagartig verbreitet – warum nicht auch bei Tabakprodukten? Die Akzeptanz unter der Bevölkerung ist gross. Auf Beipackzettel ist somit künftig zu verzichten; sie landen im besten Fall im Kehricht. Alle Bemühungen, das Littering einzudämmen, dürfen auch nicht vor etwas problematischeren Produkten haltmachen. Zumal jeder Beipackzettel eine unnütze und überflüssige Ressourcenverschwendung darstellt. Es ist wichtig, dass die Produktinformationen verfügbar sind, doch ist es völlig ausreichend, diese in elektronischer Form – und erst noch viel besser lesbar, da sie auf dem Display leicht zu vergrössern sind –, den Konsumenten zur Verfügung zu stellen. Zumal heutzutage kaum jemand nicht über ein entsprechendes Lesegerät, sprich Handy, verfügt.

### Warnhinweise: bitte konsequent anbringen

Wie Studien beweisen, scheinen sich Warnhinweise bezüglich Prävention zu bewähren. Allerdings können diese für Konsumenten zum Teil verwirrend sein. Für gleiche Produktgruppen sollen einheitliche, gleichgewichtete Hinweise verwendet werden. Die Warnhinweise von stärker schädigenden Produkten sollen entsprechend schärfer formuliert sein als solche, die weder Nikotin noch



Tabak enthalten. Zum Beispiel: Konjunktiv für schwächere Produkte, Indikativ für schädigende Produkte. Dies dient den Konsumenten zur besseren Einordnung ihrer Wahl.

### **Sprachen: Vielsprachigkeit top, aber nicht auf kleinster Fläche**

Gute Lesbarkeit: ein Anliegen der Konsumenten. Tabakprodukte-Verpackungen sind in der Regel eher kleinformatig – je grösser der Informationsgehalt, umso kleiner die Schrift, umso weniger sind die Informationen lesbar. Das Konsumentenforum kf ist eine Verfechterin unserer vier Landessprachen bzw. der drei Amtssprachen, schlägt aber vor, dass die Sprache auf der Verpackung der jeweiligen Sprachregion angepasst werden kann. Das erhöht die Lesbarkeit, zumal die anderen beiden Amtssprachen durchaus mit einem QR-Code einsehbar sein können. Dazu siehe Punkt 1, Digitalisierung der Informationen.

### **Warnhinweise: nicht überall notwendig**

Wie bereits unter Punkt 2, Warnhinweise, beschrieben, entspricht es dem Gesetzgeber, dass Tabakproduktmarken, e-Zigaretten eingeschlossen, mit einem Warnhinweis versehen sind. Das trifft auch bei gesponserten Veranstaltungen zu.

Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen. Diese können neben Tabakprodukten auch weitere Produkte vertreiben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis neben oder unter dem Firmenlogo aufführen zu müssen. Eine solche Anforderung ist nicht zielpublikumsgerecht, irrelevant für Konsumenten und generiert unnötige Bürokratie für die betroffenen Firmen. Zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende *Produktmarke* beschränkt werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Babette Sigg Frank, Präsidentin  
[praesidentin@konsum.ch](mailto:praesidentin@konsum.ch); 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.